enthaltendes Wirthschaftsgebäude beigefügt; dasselbe ist in Fig. 313 bis 315 facsimile wiedergegeben.

Mit Bezugnahme auf das in Art. 254 (S. 283) Gefagte, fo wie das in Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt.

296. Krankenhaus.

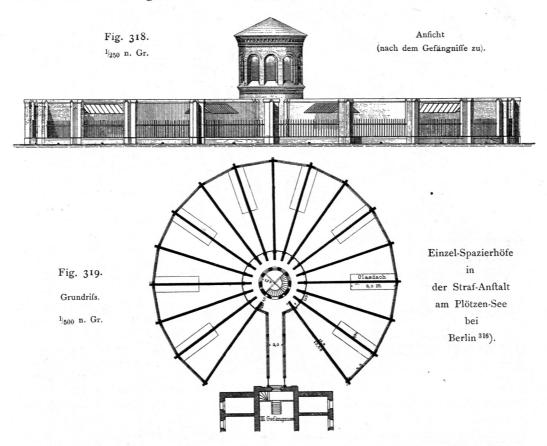
Für mindestens ¹/₃ der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen, anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel 40 cbm, die Krankenzimmer für jedes Bett 25 cbm Lustraum.

Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljalousien.

In Fig. 316 u. 317 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundsätzen etc. « beigefügten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren facsimile wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4 m.

Unter Hinweis auf das in Art. 251 (S. 277) über Spazierhöfe bereits Gesagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartigen Höfe an dieser Stelle

297. Spazierhöfe.



keiner weiteren Erörterung. In Betreff der Einzel-Spazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

³¹⁶⁾ Faci.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.